

–  
Inhaltsverzeichnis

2	I.	Einleitung
6	II.	Staatlich organisierte Kinder- und Zwangsarbeit in Usbekistan
8	1.	Das System der Kinderzwangsarbeit
9	2.	Konkrete Bedingungen und Ausmaß der Kinderarbeit
9		Arbeitsbedingungen
9		Arbeitszeiten
10		Unterbringung, Verpflegung, Gesundheitsrisiken
10		Lohn
10	3.	Sonstige Formen der Zwangsarbeit und andere soziale und ökologische Konsequenzen des Baumwollanbaus in Usbekistan
14	III.	Zivilgesellschaftlicher Widerstand gegen die Kinderzwangsarbeit in Usbekistan
15	IV.	Internationale Initiativen gegen die Kinder- und Zwangsarbeit
17	V.	Die Verantwortung europäischer Unternehmen
17	1.	Quasirechtliche Standards für Unternehmen
20	2.	Konkrete Vorwürfe gegen Baumwollhändler wegen der Verletzung der OECD-Leitsätze
22	VI.	Schlussbemerkungen: Erwartungen an Nationale Kontaktstellen und Unternehmen
24	Ah.1:	Konkrete Verletzungen der OECD-Leitsätze
24	2.	Allgemeine Grundsätze
24	a.	Verstoß gegen Teil II. 2
24	b.	Verstoß gegen Teil II. 1
25	c.	Verstoß gegen Teil II. 10
25	2.	Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern
25	a.	Verstoß gegen Teil IV. 1 b
26	b.	Verstoß gegen Teil IV. 1 c
26	Ah. 2:	Verstoß gegen das Kinderrecht auf Bildung / Verbot der Kinderarbeit
30	Ah. 3:	Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit

I.  
Einleitung

Usbekistan ist ein autoritärer Staat mit etwa 28 Millionen Einwohnern. Die Berichte über die allgemeine Menschenrechtssituation in Usbekistan sind seit langem erschreckend: Freie Wahlen finden nicht statt. Das Regime bedroht Menschenrechtsaktivisten und kritische Journalisten. Sie werden willkürlich verhaftet und physisch wie psychisch angegriffen. In usbekischen Gefängnissen werden Regimegegner systematisch gefoltert. 1

Vorläufiger Höhepunkt der Repression gegen die eigene Bevölkerung ist das Massaker von Andischan. Im Mai 2005 eröffneten usbekische Sicherheitskräfte wahllos das Feuer auf Demonstranten in Andischan und töteten mehrere hundert Menschen. 2 Bis heute lässt die usbekische Regierung jedoch keine unabhängige Untersuchung des Massakers zu. Anstatt aufzuklären, unterdrückt sie Informationen und versucht, Zeugen zum Schweigen zu bringen. Die verantwortlichen Regierungsmitglieder sind bisher nicht zur Rechenschaft gezogen worden. Auch der Versuch, die Verantwortung des usbekischen Innenministers Almatow für das Massaker durch deutsche Strafverfolgungsbehörden nach dem Völkerstrafgesetzbuch ermitteln zu lassen, scheiterte. Obwohl sich Almatow aus privatem Anlass in Deutschland aufhielt, lehnten die Behörden Ermittlungen ab. 3 Die deutsche Bundesregierung zählt im Übrigen zu den treibenden Kräften in der Europäischen Union, die 2009 die Aufhebung der nach dem Massaker erlassenen EU-Sanktionen gegen Usbekistan durchsetzten.

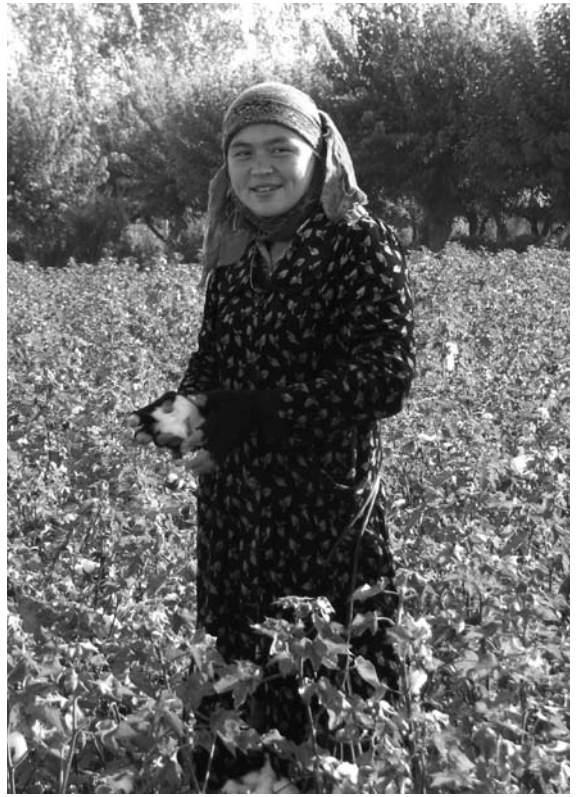
Das usbekische Regime verletzt aber nicht nur bürgerliche und politische Menschenrechte. Auch wirtschaftliche und soziale Menschenrechte der usbekischen Bevölkerung werden missachtet. Eines der eklatantesten Probleme stellt in diesem Zusammenhang die Baumwollproduktion und insbesondere die staatlich organisierte zwangsweise Kinder- und Zwangsarbeit in der Baumwollernte dar.

- 1 U.S. Department of State: 2008 Human Rights Report: Uzbekistan, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/sca/119143.htm> <http://www.amnesty.de/umleitung/2007/deu07/016?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>; <http://www.unhchr.ch/hurricane/hurricane.nsf/424e6fc8b8e55fa6802566b0004083d9/010f8506deae951ec12570dc002bfd07?OpenDocument> [http://www.hrw.org/en/reports/2007/11/05/nowhere-turn](http://www.hrw.org/en/reports/2007/11/05/nowhere-turn;));
- 2 <http://www.amnesty.de/umleitung/2006/deu01/024?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>.
- 3 Eine Beschreibung des Falles findet sich unter: <http://www.ecchr.eu/Almatow.html>.

Jedes Jahr im Herbst werden hunderttausende Kinder von den usbekischen Behörden zur Ernte auf den Baumwollfeldern gezwungen. Dort verrichten sie schwerste Arbeit unter verheerenden Bedingungen für keinen oder sehr geringen Lohn. Ihre Arbeit kommt dabei nicht den Familien sondern allein dem autoritären Regime von Präsident Karimow zugute.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Umstände und Hintergründe der Kinder- und Zwangsarbeit in der Baumwollernte. Mit besonderem Fokus auf europäische Baumwollhändler wird anhand der international anerkannten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen die Verantwortung europäischer Unternehmen, die am Baumwollhandel mit Usbekistan beteiligt sind, aufgezeigt.





II.  
Staatlich  
organisierte  
Kinder- und  
Zwangsarbeit  
in Usbekistan

Usbekistan ist fünftgrößter Baumwollproduzent und drittgrößter Baumwollexporteur der Welt. 4 Baumwolle bringt dem Land mit über 1 Milliarde US-Dollar das höchste Exporteinkommen. Der Großteil des durch die Baumwolle erwirtschafteten Gewinns kommt aber nicht der Bevölkerung zugute, die größtenteils in extremer Armut lebt. Laut Schätzungen fließen höchstens 10 – 15 % zurück in die Landwirtschaft und damit an die Bauern. 5

Präsident Ismael Karimow und seine Regierung kontrollieren nicht nur das politische System des Landes sondern auch die Wirtschaft. So sind auch die Baumwollproduktion und der Baumwollhandel weitgehend verstaatlicht. Die Baumwolle wird zwar von privaten Bauern angebaut, sie müssen aber die geerntete Baumwolle zu staatlich vorgegebenen Preisen an den staatlichen Betrieb Uzkhlopkoprom (UKP) abgeben. Berichten zufolge erhalten viele der Bauern weit weniger als dies, oft lediglich ungefähr ein Sechstel. Damit verdienen die Bauern durch den Verkauf der Baumwolle weniger, als sie für Saatgut, Dünger und Ähnliches ausgeben. Der Großteil der Baumwollernte wird dann an staatliche Handelsunternehmen weitergeleitet, die unter der Aufsicht des zuständigen Ministers stehen. Laut einer Studie der Weltbank 6 beträgt der offizielle Preis, der an die usbekischen Bauern für ihre Baumwolle gezahlt wird, ein Drittel des Exportpreises.

Da der gesamte Baumwollhandel staatlich kontrolliert ist und der Großteil der Einnahmen in die Staatskassen fließt, liegt es im Interesse der Regierung, die Produktionskosten möglichst gering zu halten, damit die Spanne zwischen einheimischen Produktionskosten und internationalen Marktpreisen möglichst groß ist. Die hohen Gewinnmargen, die zurzeit im Baumwollhandel erzielt werden können, machen den Einsatz von Kinderarbeit in der Baumwollernte für das usbekische Regime attraktiv.

4 Auswärtiges Amt, Usbekistan, Wirtschaft, Stand: September 2009, <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Usbekistan/Wirtschaft.html>. 5 Die folgenden Angaben stützen sich auf die im Literaturverzeichnis angegebenen Berichte und Studien zur Situation der Kinderarbeit in Usbekistan. 6 World Bank, 2005, Usbekistan: Living Standards Assessment, Volume II.

# 1. Das System der Kinderzwangsarbeit

Die Kinderarbeit in Usbekistan unterscheidet sich von den Formen der Kinderarbeit in anderen Regionen der Welt. In Usbekistan organisiert der Staat die Kinderarbeit systematisch. Die Familien der betroffenen Kinder profitieren kaum davon.

Regierungsangestellte mobilisieren Kinder als billige Arbeitskräfte in der Baumwollernte. Es müssen staatlich festgelegte Baumwollquoten erfüllt werden. Die Erfüllung dieser Quoten wird hierarchisch implementiert: Zu Beginn der Ernte geben die Provinzgouverneure (Khokims) bindende Anweisungen an die Distriktgouverneure, dass die Schulen zu schließen und Kinder in der Ernte einzusetzen sind. Die Distriktgouverneure leiten diese Anweisung an die Bildungsabteilung des jeweiligen Distriktes weiter. Von dort ergehen die Befehle dann direkt an die Schulen. Jede Provinz muss die ihr zugewiesene Quote im Rahmen des nationalen Baumwollplans erfüllen. Diese Quote wird auf die einzelnen Distrikte aufgeteilt. Die Schulleiter bekommen genaue Vorgaben, wie viel Baumwolle jedes Kind ernten muss.

Die Schulen sind verpflichtet, die Kinder auf die Baumwollfelder zu schicken. Verwaltungsangestellte und Lehrer riskieren bei Zuwiderhandlung ihren Arbeitsplatz. Kinder und deren Familien, die die Teilnahme verweigern, werden von Regierungsangestellten, Polizei und Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt. Ihnen wird mit der Nichtauszahlung von Pensionen und Sozialleistungen, dem Abschalten von Strom, Gas und Wasser, Festnahmen, Haft sowie strafrechtlichen Sanktionen gedroht.

Die Bauern übernehmen die Organisation der Arbeit: Sie nehmen die von den Kindern geerntete Baumwolle in Empfang und zahlen die geringe Entlohnung der Kinder. Die Bauern bezahlen die Feldarbeit bei der Schulverwaltung, die Lehrer verteilen das Geld wöchentlich. Sofern die Bauern Mahlzeiten für die Kinder bereitstellen, werden die Kosten dafür vom Lohn abgezogen.

Aufgrund dieser Praxis schließen vor allem in ländlichen Regionen viele Schulen von September bis Dezember und während der Anbausaison im Frühling. Hunderttausende von Kindern werden auf die Baumwollplantagen geschickt. Die betroffenen Schüler verpassen durch die Zwangsarbeit zwei bis vier Schulmonate pro Jahr. Der massive Ausfall von Schulunterricht wirkt sich laut verschiedener Berichte negativ auf die Qualität der Bildung dieser Kinder aus, so dass es für die betroffenen Kinder zunehmend schwierig wird, Zugang zu weiterführenden Schulen und Universitäten zu bekommen.



## 2. Konkrete Bedingungen und Ausmaß der Kinderarbeit

Sämtliche Untersuchungen bestätigen, dass Kinder im Alter von zehn oder mehr Jahren regelmäßig zu Erntearbeiten herangezogen werden und dass zum Teil auch wesentlich jüngere Kinder eingesetzt werden. Studien und Schätzungen über das Ausmaß von Kinderarbeit im usbekischen Baumwollsektor gehen von 1 Million bis zu 2,7 Millionen Schulkindern pro Saison. In der Saison 2006/2007 sollen 57 % der gesamten usbekischen Baumwollernte von Kindern zwischen 5 und 11 Jahren eingebracht worden sein.

### Arbeitsbedingungen

Baumwollernte bedeutet schwere körperliche Arbeit. Die Baumwolle wird per Hand gepflückt. Die Kinder müssen die schweren Baumwollballen über weite Entfernungen zu den Sammelstellen tragen. Dies ist besonders für junge Mädchen sehr schädlich. Zum Teil werden die Kinder auch zum Spritzen der Pestizide eingesetzt und kommen dabei in direkten Kontakt mit den giftigen Stoffen. Die Ernte beginnt in der Hitze des Sommers und endet mit Beginn des Winters, ohne dass die Kinder angemessene Schutzkleidung erhalten.

### Arbeitszeiten

Die Kinder werden bis zu drei Monaten im Jahr in der Baumwollernte eingesetzt. Einschließlich der zum Teil langen Wegezeiten (die Kinder laufen bis zu 7 km, erst für größere Strecken werden Busse, meist aber Traktoren mit Anhängern, die nicht für den Transport von Menschen vorgesehen sind, bereitgestellt) dauert der Arbeitstag ungefähr von 8 bis 19 Uhr. Die Kinder arbeiten meist ohne Pause und ohne Wochenende.

## Unterbringung, Verpflegung, Gesundheitsrisiken

Die Kinder aus den ländlichen Regionen sind während der gesamten Erntezeit von ihren Familien getrennt und unter primitiven, gefährlichen Bedingungen untergebracht. Sie übernachten ohne Aufsicht in nicht geheizten (Maschinen)-Unterständen voller Ungeziefer und werden nicht ausreichend bzw. gar nicht mit sauberem Wasser versorgt. Oft sind sie darauf angewiesen, aus den Bewässerungskanälen auf den Feldern zu trinken. Sanitäreinrichtungen sind ebenfalls nicht vorhanden. 7 Die den Kindern bereitgestellte Nahrung ist minderwertig. Interviewte Kinder berichten von Hunger während der Arbeit. Häufig kommt es auch zu Arbeitsunfällen, z.B. durch landwirtschaftliche Chemikalien hervorgerufene Hepatitis, Arm- und Beinbrüche durch Stürze von den zum Transport der Kinder eingesetzten Traktoren. Auch sonst bergen die beschriebenen hygienischen Bedingungen und die mangelhafte Versorgung mit Nahrungsmitteln das Risiko ernster Gesundheitsschäden wie Meningitis, Hepatitis und Infektionskrankheiten des Verdauungstraktes oder der Atemwege. Die Kinder erhalten jedoch keine medizinische Versorgung oder Unterstützung für die Behandlungskosten.

## Lohn

Die Kinder erhalten keinen oder sehr geringen Lohn, zwischen 0,03 US-Dollar und 0,06 US-Dollar pro Kilo, von denen nach Abzug der Unkosten für Transport und Lebensmittel kaum etwas übrig bleibt.

### 3. Sonstige Formen der Zwangsarbeit und andere soziale und ökologische Konsequenzen des Baumwollanbaus in Usbekistan

Neben Kindern werden auch Schüler weiterführender Schulen, Hochschulen und Universitäten sowie lokale Verwaltungsangestellte, Lehrer, Kleinunternehmer und medizinisches Personal für die Baumwollernte herangezogen und gezwungen, ihre

eigentlichen Berufe für Wochen zu verlassen, ohne dafür eine Entschädigung zu erhalten. Die Verweigerung der Zusammenarbeit kann zum Verlust des eigentlichen Arbeitsplatzes führen.

Im Übrigen sind die Baumwolle anbauenden Bauern, die eigentlich privat arbeiten, faktisch von der Regierung zum Abbau von Baumwolle gezwungen. Für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendige Kredite können sie nur von staatlichen Banken erhalten, die den Baumwollanbau zur Bedingung für die Kreditvergabe machen. Das benötigte Saatgut muss von staatlichen Stellen gekauft werden. Diejenigen Bauern, die aus dem Baumwollsektor aussteigen wollen, müssen mit Einschüchterung, Gewalt und Gefängnis rechnen. Auch die Methoden des Anbaus der Baumwolle selbst werden von der Regierung kontrolliert, beispielsweise wird der Einsatz von Dünger und Pestiziden im Detail vorgegeben. Den Bauern wird diktiert, wann sie aussäen und wie viel sie produzieren müssen. Jedes Jahr werden für die einzelnen Regionen Ertragsquoten vorgegeben und regionale Gouverneure (Khokims) ernannt, um die Quotenerfüllung zu gewährleisten. Diese Quoten werden starr durchgesetzt. Die Bauern werden durch diese Maßnahmen gezwungen, neben der Bewirtschaftung des eigenen Feldes auch auf staatlichen Feldern zu arbeiten, um das von den Behörden festgelegte Soll zu erreichen. 8 Als Sanktionen bei Nichteinhaltung der Quoten oder Verweigerung der Mitarbeit wird über Verhaftungen und körperliche Züchtigungen berichtet. Wie oben dargestellt müssen die Bauern die geerntete Baumwolle zu geringen, kaum kostendeckenden Preisen abgeben. Dies hat soziale Konsequenzen: Aufgrund der geringen Beträge, die sie für die produzierte Baumwolle erhalten, leben die Bauern in großer Armut. Eine Bewertung der Weltbank klassifiziert 30,5 % der ländlichen Bevölkerung – 4,9 Mio. Usbeken – als arm, d.h. »nicht in der Lage, ihre Grundbedürfnisse zu decken«. Von diesen 4,9 Mio. werden etwa 1,8 Mio. als extrem arm bezeichnet.

Die Baumwollproduktion hat neben den genannten auch schwere ökologische und soziale Folgen. Der Anbau von Baumwolle erfordert viel Wasser. Dieses wird den in den Aralsee mündenden Flüssen entnommen. Der Bedarf an Wasser ist bisher so groß gewesen, dass der Aralsee – das vormals viertgrößte Binnengewässer der Welt – auf 15 % seines Volumens geschrumpft ist. Alle 24 Fischarten, die im See lebten, sind ausgestorben. Die einstmals florierende Fischindustrie – zehntausende Anwohner des Aralsees lebten vom Fischfang – existiert nicht mehr. Die Arbeitslosigkeit in der Region liegt nun bei 70 %.





III.  
Zivilgesellschaft-  
licher Widerstand  
gegen die  
Kinderzwangsarbeit  
in Usbekistan

Die staatlich organisierte Kinderzwangsarbeit stößt in der usbekischen Bevölkerung auf massive Ablehnung. Eltern und Lehrer, aber auch die Bauern verurteilen diese Praxis. Usbekische Menschenrechtsaktivisten haben wiederholt öffentlich den Einsatz von Kinderarbeit in der Baumwollproduktion kritisiert. Zuletzt richteten usbekische Menschenrechtler im Juni 2009 eine Deklaration an die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika, an Unternehmen und Organisationen der Textilbranche sowie an die Weltbank und die Asiatische Entwicklungsbank. Die 47 usbekischen Unterzeichner, die verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen vertreten, riefen zu einem Boykott usbekischer Baumwolle auf. Eine Forderung, die sie explizit auch an Baumwollhändler und Bekleidungsfirmen richteten und wie folgt begründeten: »Wir fordern mit Baumwolle handelnde Unternehmen dazu auf, offen zu legen, wie viel Baumwolle sie aus Usbekistan beziehen [...]. Ein Boykott soll das usbekische Regime dazu drängen, einen Politikwechsel hinsichtlich der Baumwollproduktion einzuleiten, um den Interessen der Bauern, Kinder und der usbekischen Gesellschaft gerecht zu werden.«

9 An open letter from Uzbek civic activists, June 3 2009, <http://avatudeestifond.files.wordpress.com/2009/06/open-letter-uzbek-forced-child-labour-eng.pdf> 10 Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child: UZBEKISTAN, Forth-second Session, CRC/C/UZB/CO/2. 2 June 2006.  
11 BBC News: Child labour and the High Street, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/programmes/newsnight/7068096.stm> 12 Stern.de, 3.12.2007, H&M-Produkte: Baumwolle gepflückt von Kinderhand, <http://www.stern.de/lifestyle/mode/hm-produkte-baumwolle-gepflueckt-von-kinderhand-603979.html>; BBC News 2005-02-21 »Central Asia struggles to end child labour«, <http://news.bbc.co.uk/go/pr/fr/-/2/hi/asia-pacific/4267559>. 13 taz.de, 12.01.2010, <http://www.taz.de/1/zukunft/konsum/artikel/1/aufsbauwollfeld-statt-zur-schule/>. 14 Craig Murray, January 15, 2008 »Tesco Ban Uzbek Cotton«, [http://www.craigmurray.org.uk/archives/2008/01/tesco\\_ban\\_uzbek.html](http://www.craigmurray.org.uk/archives/2008/01/tesco_ban_uzbek.html).

IV.  
Internationale  
Initiativen  
gegen die Kinder-  
und Zwangsarbeit

Auch auf internationaler Ebene wird das Phänomen der Kinderarbeit in der usbekischen Baumwollproduktion seit mehreren Jahren problematisiert.

Im April 2006 stellte das Komitee der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes seine Besorgnis über den Einsatz von Kinderarbeit in Usbekistan und ihren negativen gesundheitlichen Auswirkungen fest. Das Komitee forderte die usbekische Regierung auf, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der internationalen Kinderrechtsstandards zu ergreifen. 10

Seit 2007 reagieren Teile der Wirtschaft auf die Appelle von Menschenrechtsorganisationen und boykottieren usbekische Baumwolle. Dies geschieht infolge umfassender BBC-Berichterstattung 11 und sich anschließender medialer Aufmerksamkeit in ganz Europa. 12 Selbst große internationale Handelsketten kaufen eigenen Angaben zufolge keine usbekische Baumwolle mehr. Seit Dezember 2007 boykottiert auch C&A Baumwolle aus Usbekistan. 13 Im Januar 2008 verbannete Tesco usbekische Baumwolle aus seinen Produkten. 14 Im September 2008 entschied Wal-Mart, weltgrößter Händler der Branche, Produkte aus usbekischer Baumwolle wegen Kinderarbeit zu boykottieren, und verlangte dies ebenfalls von seinen Zulieferern. Wal-Mart warnte die usbekische Regierung davor, Kinderarbeit in der Baumwollproduktion einzusetzen und bildete mit wesentlichen US-Händlern

und Baumwollimporteuren eine Koalition zur Beendigung von Kinderarbeit in der usbekischen Baumwollproduktion. 15 Weitere Unternehmen, die usbekische Baumwolle boykottieren, sind Target, Levi Strauss, Gap, Limited Brands und Marks and Spencer. Trotz des Boykotts konnten auf der 4. Internationalen Baumwoll-Messe in Taschkent im Herbst 2008 950.000 Tonnen und damit 300.000 Tonnen mehr Baumwolle als im Vorjahr verkauft werden. 16 Zudem begrenzt sich der Boykott allein auf den Einzelhandel. Sowohl Großhandel als auch Baumwoll-Spinnereien verweigern sich bisher entsprechenden Maßnahmen.

Infolge dieses internationalen Drucks trat Usbekistan 2008 zwei wichtigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gegen Kinderarbeit bei. 17 Es wurde sowohl 2008 als auch 2009 – zumindest offiziell – in einigen Regionen der Versuch unternommen, ohne die vom Ausland kritisierte Kinderarbeit auszukommen. Untersuchungen ergaben jedoch, dass wenige Wochen nach Beginn der Baumwollernte in einem Großteil des Landes wieder systematisch Kinder eingesetzt wurden. Die usbekische Regierung schien nicht in der Lage zu sein, die Ernte einzubringen, ohne die Kinder zur Arbeit zu zwingen. 18

Daher beschäftigte sich 2010 die ILO mit der Situation in Usbekistan. Das Expertenkomitee für die Anwendung von Empfehlungen und Konventionen der ILO brachte »seine ernsthafte Besorgnis über die Situation der Kinder zum Ausdruck, die jedes Jahr bis zu drei Monate aus der Schule genommen werden und unter gefährlichen Bedingungen in den Baumwollfeldern arbeiten müssen.« 19 Weiterhin stellte das Komitee fest, dass trotz der Ratifizierung der ILO-Kinderarbeitskonventionen und trotz des Verbotes von Kinderarbeit in der nationalen Gesetzgebung, Kinderarbeit in Usbekistan ein schwerwiegendes Problem bleibe. Die Regierung von Usbekistan wurde im Übrigen zu einer detaillierten Stellungnahme zum Bericht der ILO aufgefordert. Die Situation in Usbekistan war auch Thema der 99. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz im Sommer 2010. Sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter sowie Vertreter der Europäischen Union äußerten ihre Besorgnis über den systematischen und anhaltenden Einsatz von Kinderarbeit in der usbekischen Baumwollernte. 20 Sie sprachen weiterhin die dringende Empfehlung an Usbekistan aus, eine Beobachter-Mission der ILO mit unbeschränkter Bewegungsfreiheit und insbesondere freiem Zugang zu den Baumwollfeldern in das Land reisen zu lassen.



15 UZnews.net, »Right's activists welcome Wal-Mart's move to boycott Uzbek Cotton«, 07.10.2008 [http://uznews.net/news\\_single.php?lng=en&cid=2&nid=7547](http://uznews.net/news_single.php?lng=en&cid=2&nid=7547). 16 Uznews.net, »Euphoria from Cotton sales can prove to be premature«, 17.10.2008, [http://www.business-humanrights.org/Categories/Individualcompanies/T/Target?sort\\_on=publication&batch\\_size=10&batch\\_start=3](http://www.business-humanrights.org/Categories/Individualcompanies/T/Target?sort_on=publication&batch_size=10&batch_start=3). 17 ILO-Konvention 138, zum Mindestarbeitsalter; ILO-Konvention 182, über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. 18 »Uzbekistan update: Government still forcing young children to harvest cotton despite pledges to ban the practice«, <http://www.laborrights.org/files/UzbekCottonNov08.pdf>; UZNews.net, »Junior school pupils in cotton fields in Andijan Region« 06.10.2008, [http://www.uznews.net/news\\_single.php?lng=en&sub=top&cid=2&nid=7544](http://www.uznews.net/news_single.php?lng=en&sub=top&cid=2&nid=7544) 19 2010 Report of the ILO's Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms\\_123424.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_123424.pdf), S. 388. 20 99th Session of the International Labour Conference, June 2010, <http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/pdconv.pl?host=status01&textbase=iloeng&document=877&chapter=13&query=Uzbekistan%40ref&highlight=&querytype=bool&context=0>.

V.  
Die  
Verantwortung  
europäischer  
Unternehmen

Europäische Unternehmen sind internationalen Standards unterworfen, aus denen sich auch für die mit usbekischer Baumwolle handelnden Unternehmen eine Verantwortung ergibt.

## 1. Quasirechtliche Standards für Unternehmen

Auch wenn eine direkte Bindung von Unternehmen an das Völkerrecht und damit auch an menschenrechtliche Verträge bestritten wird, bestehen doch auch auf internationaler Ebene Standards, die Unternehmen zur Respektierung von Menschenrechten verpflichten, ohne diese jedoch rechtlich zu binden.

Zu den wichtigsten Standards gehören die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Diese Leitsätze beinhalten unter anderem Vorgaben zur Einhal-

tung von Menschenrechten, von Arbeits- und Sozialstandards und zum Umweltschutz. Diese Empfehlungen sind für die 31 Mitgliedsstaaten der OECD sowie für weitere elf Staaten, die den Richtlinien beigetreten sind, verbindlich. Sie verpflichten die Unterzeichnerstaaten dazu, sogenannte Nationale Kontaktstellen einzurichten, die die Leitsätze bekannt machen sollen und die als Beschwerdestelle bei Verstößen gegen die Richtlinien fungieren. Für Unternehmen sind die OECD-Richtlinien rechtlich unverbindlich. Allerdings stellt das vorgesehene Beschwerdeverfahren gegen Unternehmen eine Möglichkeit dar, offensichtliche Verstöße gegen die Leitlinien geltend zu machen. Seit 2000 sind auch Nichtregierungsorganisationen als Beschwerdeführer für diesen Mechanismus zugelassen.

Sofern eine Beschwerde gegen ein Unternehmen eingereicht worden ist und sich für eine weitergehende Prüfung eignet, gibt die Nationale Kontaktstelle dem Unternehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme, und es wird das Konsultationsverfahren eröffnet. 21 In diesem bemüht sich die Kontaktstelle um eine Vermittlung zwischen den Parteien. Dies bedarf allerdings der Zustimmung der beteiligten Parteien. 22 Kommt es nicht zu einer Einigung, so verfasst die Kontaktstelle einen Abschlussbericht. Dieser beinhaltet keine Sanktionen, jedoch werden gegebenenfalls Empfehlungen zur Anwendung der Leitsätze formuliert.

Die Handhabung von Beschwerden nach den OECD-Leitsätzen wird häufig kritisiert. 23 Grund hierfür ist zum einen, dass die Stellen in einigen Ländern in einem einzigen Ministerium angesiedelt sind. Diese Struktur ist problematisch, da das Ministerium einem potentiellen Interessenkonflikt unterliegt. Daher ist eine Ansiedlung in mehreren Ministerien, wie es sie auch in vielen Ländern gibt, von Vorteil. In fortschrittlichen Kontaktstellen werden zudem auch Gewerkschaften und Wirtschaftsvertreter als Berater herangezogen. 24

Zum anderen werden die Richtlinien entsprechend der unterschiedlichen Struktur der Kontaktstellen auch uneinheitlich und zum Teil willkürlich ausgelegt. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen es um das Vorliegen des sogenannten investment nexus, also eines Investitionsbezuges geht. Wann und unter welchen Voraussetzungen ein solcher gegeben ist, entscheiden die Stellen unabhängig voneinander und kommen dabei zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen. 25

Auch von der Möglichkeit, eigene Untersuchungen anzustellen und Abschlussstellungen über die Verletzung der Leitsätze durch ein Unternehmen abzugeben, wird sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht. Während einige Nationalen Kontaktstellen grundsätzlich eigene Untersuchungen ablehnen und auch keine eindeutigen Feststellungen über die Verletzung der Richtlinien machen, machen andere umfangreichen Gebrauch von diesen Befugnissen. 26

Trotz der rechtlichen Unverbindlichkeit und der häufig unbefriedigenden Bearbeitung von Beschwerden durch die Nationalen Kontaktstellen kommt den OECD-Leitsätzen doch insofern Bedeutung zu, als sie einen international anerkannten Standard für Unternehmen darstellen, den diese nicht einfach ignorieren können. Der Beschwerdemechanismus gibt den Betroffenen von Unternehmensunrecht eine Möglichkeit, vor einer unabhängigen Stelle ihre Anliegen vorzubringen. Sofern das Mediationsverfahren in Gang gesetzt wird, können beide Parteien über Ansätze der Konfliktlösung verhandeln. Den Unternehmen wird damit die Möglichkeit eröffnet, das eigene Handeln zu überprüfen und zu verbessern.

21 Ziff. I.C. der Verfahrenstechnischen Anleitungen, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Neufassung 2000. 22 Ziff. 17 Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Neufassung 2000. 23 [http://oecdwatch.org/publications-en/Publication\\_3201/](http://oecdwatch.org/publications-en/Publication_3201/) 24 <http://oecdwatch.org/about-oecd/ncp> 25 [http://oecdwatch.org/cases/advanced-search/keywords/casesearchview?type=Keyword&search=en\\_Investment%20nexus](http://oecdwatch.org/cases/advanced-search/keywords/casesearchview?type=Keyword&search=en_Investment%20nexus) 26 <http://oecdwatch.org/about-oecd/ncp>



## 2. Konkrete Vorwürfe gegen Baumwollhändler wegen der Verletzung der OECD-Leitsätze

Baumwollhändler aus Europa, den USA, Russland und China kaufen die unter schwersten Formen von Kinderarbeit geerntete Baumwolle von den staatlichen usbekischen Handelsgesellschaften ein.

Einige der europäischen Unternehmen, die mit usbekischer Baumwolle handeln, verfügen über langjährige und intensive Kontakte nach Usbekistan. Oft haben sie seit Jahrzehnten Zweigstellen in Taschkent, und teilweise werden sie als Hauptgeschäftspartner auf den Webseiten der usbekischen Staatsbetriebe geführt. 27 Bei so engen Kontakten nach Usbekistan ist es ausgeschlossen, dass die Unternehmen keine Kenntnis von der Kinderarbeit in der Baumwollernte haben, zumal über dieses Thema wie bereits dargestellt vielfältig in europäischen Medien berichtet wurde. Im Übrigen haben verschiedene Menschenrechtsorganisationen die Unternehmen wiederholt auf die Missstände aufmerksam gemacht. Diese zeigten jedoch wenig Problembewusstsein. 28

Die Baumwollhändler verletzen durch die Aufrechterhaltung von Handelsbeziehungen mit Usbekistan trotz Kenntnis des Problems der Kinderzwangsarbeit in verschiedener Hinsicht die OECD-Leitsätze. Nach den OECD-Leitsätzen sollen Unternehmen unter anderem die Menschenrechte der durch ihre Tätigkeit betroffenen Menschen respektieren und zur effektiven Abschaffung von Kinderarbeit beitragen.

Zum einen ist den mit usbekischer Baumwolle handelnden Unternehmen vorzuwerfen, dass sie keinerlei Einfluss auf ihre Zulieferer dahingehend ausüben, dass diese im Einklang mit den OECD-Leitsätzen handeln. Dies wäre ihnen jedoch sowohl möglich als auch zumutbar.

Aufgrund der langjährigen intensiven Beziehungen zu den usbekischen Staatsunternehmen haben die europäischen Unternehmen durchaus die Möglichkeit, die Situation in Usbekistan zu beeinflussen und einen kritischen Dialog über die Kinderarbeit in der Baumwollproduktion zu beginnen. Die verschiedenen europäischen Unternehmen könnten ihren Einfluss auf die usbekische Regierung außerdem dadurch ausweiten, indem sie sich mit anderen Baumwollhändlern zusammenschließen. Bereits bestehende Zusammenschlüsse wie die Bremer Baumwollbörse und das Internationalen Cotton Advisory Committee (ICAC) könnten als Plattform genutzt

werden, um das Thema Kinderarbeit mit den usbekischen Handelspartnern zu problematisieren. Einzelnen und auch in den Zusammenschlüssen könnten die Unternehmen außerdem Sanktionen wie etwa einen Boykott androhen. Der Umstand, dass Usbekistan die entscheidenden ILO-Konventionen gegen Kinderarbeit ratifiziert hat, ist auf den internationalen Druck zurückzuführen, und dies zeigt, dass die usbekische Regierung durchaus beeinflussbar ist. Das häufig gegen einen Boykott vorgebrachte Argument, dass in diesem Fall die usbekische Baumwolle nach China oder Russland verkauft werden würde, kann nicht überzeugen. Denn auch die usbekische Regierung möchte nicht vollständig von China und Russland abhängig sein. Der europäische Markt hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für das Regime.

Zum anderen kann den Unternehmen vorgeworfen werden, als Gehilfen der usbekischen Regierung bei deren Menschenrechtsverletzungen gehandelt zu haben. Die Bedingungen einer solchen Haftung ergeben sich aus der völkerrechtlichen Literatur sowie aus nationaler und internationaler Rechtsprechung. 29 Da diese Grundsätze Standards der Unternehmenshaftung nach internationalem und nationalem Recht festlegen, haben sie auch Bedeutung für die Auslegung der OECD-Leitsätze.

So muss das Unternehmen in Kenntnis aller Umstände der Tat einen substantiellen Beitrag zur Menschenrechtsverletzung des Haupttäters geleistet haben. Dies ist meist dann der Fall, wenn die Haupttat durch den Tatbeitrag des Gehilfen ermöglicht, verschärft oder erleichtert wird. Dabei muss die Hilfeleistung keine unabdingbare Voraussetzung der Tat sein. 30 Stattdessen ist es ausreichend, dass die Handlungen des Gehilfen einen signifikanten Unterschied gegenüber der Begehung der kriminellen Handlung durch den Haupttäter darstellen. 31 Der von den Baumwollhändlern gezahlte Kaufpreis fließt – wie oben beschrieben – zum größten Teil in die usbekische Staatskasse und kommt kaum der usbekischen Bevölkerung zugute. Damit leisten diese Unternehmen einen erheblichen Beitrag zur Beibehaltung des Systems der Kinderarbeit, denn durch sie bleibt der Einsatz von Kindern bei der Baumwollernte für das usbekische Regime lukrativ. Die Baumwollhändler schaffen durch ihre Handelsbeziehungen mit den usbekischen Handelsbetrieben einen finanziellen Anreiz, das System der Kinderarbeit aufrechtzuerhalten.

VI.  
Schlussbemerkungen:  
Erwartungen an  
Nationale Kontaktstellen  
und Unternehmen

Das System der Kinderzwangsarbeit in der usbekischen Baumwollproduktion stellt eine eklatante Verletzung von Menschenrechten dar. Die Kinderarbeit kommt in erster Linie dem usbekischen Regime zugute. Aber auch die mit Baumwolle handelnden Unternehmen profitieren hiervon und machen den Einsatz von Kinderarbeit für den usbekischen Staat lukrativ. Die Baumwollhändler verstoßen dabei gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und werden somit international anerkannten Standards für Unternehmen nicht gerecht.

Von diesen Unternehmen ist daher zu fordern, dass sie sich nach Möglichkeit auf europäischer Ebene zusammenschließen und ihrer Verantwortung nach den OECD-Leitsätzen gerecht werden.

1. Die Unternehmen sollten sich darauf festlegen, keine usbekische Baumwolle in ihrer Lieferkette zuzulassen, solange der Einsatz von Kinderarbeit im usbekischen Baumwollsektor andauert.
2. Die Unternehmen sollten sich dafür einsetzen, dass Usbekistan den Einsatz einer Kommission der Internationalen Arbeitsorganisation während der Ernte 2011 akzeptiert.
3. Die Unternehmen sollten mit allen erdenklichen Mitteln auf die usbekische Regierung einwirken, keine Kinderarbeit einzusetzen: Unternehmen können Druck auf die usbekische Regierung ausüben, indem sie sich mit anderen Unternehmen in diesem Sektor zusammentun. Darüber hinaus können sie Druck auf ihre Heimatstaaten ausüben, Usbekistan entsprechend zu beeinflussen.
4. Die Unternehmen sollten offenlegen, wie viel Baumwolle sie jährlich aus Usbekistan beziehen. Auch sollten sie ihre Abnehmer öffentlich bekanntmachen.

## 2.

### Allgemeine Grundsätze

a.

#### Verstoß gegen Teil II. 2

*Die Unternehmen sollten in dieser Hinsicht die Menschenrechte der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen respektieren, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Engagements der Regierung des Gastlands.*

Indem die Unternehmen die Handelsbeziehung mit den usbekischen Unternehmen trotz der Kenntnis vom Ernteeinsatz der Kinder aufrechterhalten, machen sie das System der Kinderarbeit in der Baumwollproduktion für die usbekische Regierung ökonomisch attraktiv und ermutigen sie daher, die bisherige Praxis beizubehalten.

b.

#### Verstoß gegen Teil II. 1

*Die Unternehmen sollten in dieser Hinsicht einen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung leisten.*

Der umfassende Einsatz von Zwangs- und Kinderarbeit in der Baumwollernte führt zu hoher Arbeitslosigkeit in der Region (vgl. oben). Die von der Regierung kontrollierten Preise, die den Bauern gezahlt werden, machen jedes Wachstum und jede Form von Wohlstand unmöglich.

Des Weiteren hat die umfassende Entwässerung der Flüsse im Rahmen des Baumwollanbaus zu einem Schrumpfen des Aralsees auf 15 % seines vormaligen Ausmaßes und dies wiederum zum Erliegen der gesamten Fischfangindustrie geführt.

Die Unternehmen tragen dementsprechend nicht zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt in Usbekistan bei.



32 Gemäß John Ruggie, dem UN Special Representative of the Secretary General on human rights and transnational corporations and other business enterprises, ist »Due diligence« ein Prozess, durch den Unternehmen zum einen Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen gewährleisten, zum anderen aber auch versuchen, Menschenrechtsrisiken auszuschließen. Der Umfang einer Menschenrechts-due-diligence bestimmt sich aus dem Geschäftsumfeld des Unternehmens, seinen Aktivitäten und den Verbindungen, die sich aus diesen Aktivitäten ergeben.

c.

### Verstoß gegen Teil II. 10

Die Unternehmen sollen ihre Geschäftspartner, einschließlich Zulieferfirmen und Unterauftragnehmer, wo praktikabel, zur Anwendung von Grundsätzen der Unternehmensführung ermutigen, die im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen stehen.

Die Unternehmen kaufen Baumwolle aus Usbekistan, obwohl ihnen die Menschenrechtsverletzungen, die Zwangs- und Kinderarbeit sowie die Umweltbelastungen bekannt sind. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Unternehmen ihre usbekischen Zulieferer ermutigt haben, beim Baumwollanbau die OECD-Leitsätze zu beachten, oder dass sie sorgfältig geprüft haben (due diligence),<sup>32</sup> dass die Zulieferer nicht gegen die OECD-Leitsätze verstoßen.

2.

### Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

b.

### Verstoß gegen Teil IV. 1 b

*Die Unternehmen sollten zur effektiven Abschaffung der Kinderarbeit beitragen.*

Indem die Unternehmen die Baumwolle kritiklos abnehmen, profitieren sie von der Kinderarbeit, akzeptieren diese und tragen nicht zu ihrer effektiven Abschaffung bei.

b.

Verstoß

gegen

Teil IV. 1 c

*Die Unternehmen sollten zur Beseitigung sämtlicher Formen von Zwangsarbeit beitragen.*

Obwohl ihnen der Einsatz von Zwangsarbeit in der usbekischen Baumwollindustrie bekannt ist, nehmen sie weiterhin kritiklos usbekische Baumwolle ab und tragen so nicht nur nicht zur Abschaffung, wohl aber zur Perpetuierung von Zwangsarbeit bei.

Anhang 2:

Verstoß gegen

das Kinderrecht

auf Bildung /

Verbot der Kinderarbeit

Der langfristige Einsatz von Kindern in der Baumwollernte und die damit einhergehende Schließung der Schulen verstoßen gegen das Verbot von Kinderarbeit und das Kinderrecht auf Bildung.

Bei dem Einsatz von usbekischen Schülern – zumindest solchen unter 13 Jahren – handelt es sich unter Zugrundelegung der gängigen Bestimmungen 33 zu dieser Frage um Kinderarbeit.

Das Verbot von Kinderarbeit und das Recht auf Bildung sind in zahlreichen – von Usbekistan ratifizierten – internationalen (Menschenrechts-)Abkommen festgehalten:

33 Gemäß des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (CRC) soll ein Mensch unter 18 Jahren als Kind angesehen werden. Gemäß des Übereinkommens der ILO über das Mindestalter (Konvention 138) Artikel 7 (1) dürfen Kinder unter 13 Jahren bestimmte Arten von Arbeit nicht durchführen, auch wenn diese weder schädlich für ihre Gesundheit noch für ihre Entwicklung ist. Gemäß der ILO ist Kinderarbeit definiert als »Arbeit, welche die Kinder um ihre Kindheit bringt, ihnen ihr Potenzial und ihre Würde raubt und der psychischen und physischen Entwicklung der Kinder schadet«. Die Unterscheidung zwischen ausbeuterisch und sozial schädigender Arbeit (hier: Kinderarbeit) und der primär als »nicht ökonomisch« definierten Arbeit ist wie folgt beschrieben: erstere ist ausbeuterisch und dem Wohlergehen sowie den Zukunftsaussichten des Kindes abträglich. Letztere wird »von den Kindern vor Ort selbst geschätzt«.

Art. 26 (1)  
der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthält das Kinderrecht auf Bildung.

Art. 28 e  
des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (CRC): Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an und haben insbesondere Maßnahmen zu treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, reduzieren.

## Art. 31

des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (*CRC*): Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit.

## Art. 32

des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (*CRC*) anerkennt das Recht des Kindes darauf, »vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die die Erziehung des Kindes behindern oder die die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.«

Art. 24 (1)

des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt, *ICCPR*) anerkennt das Recht des Kindes auf diejenigen Schutzmaßnahmen, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

Art. 10 (3)

des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (*ICESCR*) beinhaltet spezielle Schutz- und Hilfsmaßnahmen im Namen aller Kinder. Kinder sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Der Einsatz von Kindern bei Arbeiten, die schädlich für ihre Moral oder Gesundheit sind, lebensgefährlich oder geeignet sind, ihre normale Entwicklung zu beeinträchtigen, sollte unter Strafe gestellt werden.

Durch den zwangsweisen Einsatz von Studenten, lokalen Verwaltungsangestellten, Lehrern, Kleinunternehmern und medizinischem Personal wird auch gegen das Verbot der Zwangsarbeit verstoßen. Gemäß der ILO-Konvention zur Zwangsarbeit soll dieser Begriff jede Arbeit oder Dienstleistung erfassen, die unter Androhung einer Strafe erbracht wird und die nicht freiwillig erfolgt.

Auch dieses Recht ist menschenrechtlich garantiert:

**Art. 23 (1)**  
der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (*UDHR*) besagt, dass »jeder das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit« hat.

Der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (*ICESCR*) anerkennt ebenfalls ein Recht auf frei gewählte oder angenommene Arbeit unter gerechten und günstigen Arbeitsbedingungen. 34

Wie oben geschildert stützt sich die Baumwollindustrie in Usbekistan neben Kinderarbeit in großem Maße auch auf Zwangsarbeit. Neben Schülern und Studenten werden auch lokale Verwaltungsangestellte, Lehrer, Kleinunternehmer und medizinisches Personal gezwungen, ihre eigentlichen Arbeitsstellen für Wochen zu verlassen, ohne dass sie dafür eine Entschädigung erhalten. Die Verweigerung der Zusammenarbeit kann dazu führen, dass sie ihren eigentlichen Arbeitsplatz verlieren. 35 Sie erhalten – wenn überhaupt – geringe Löhne und werden für ihre Arbeit nicht entschädigt.

Anti-Slavery 2009, Information on Uzbekistan, »Forced Labour In Uzbekistan's Cotton Industry«

*EJF* (Environmental Justice Foundation) 2005, »White Gold, The True Cost of Cotton, Uzbekistan, Cotton and the crushing of a Nation«.

*EJF* 2009, »Still in the Fields, the continuing use of state-sponsored forced child labour in Uzbekistan's cotton fields«.

*EJF/UGF* (Uzbek-German Forum for Human Rights) 2009, »Slave Nation, State sponsored forced child labour on Uzbekistan's cotton fields«.

*ILRF* (International Labour Rights Forum) 2008 »Uzbekistan update: Government still forcing young children to harvest cotton despite pledges to ban the practice«.

*ILRF*, 2009 »We Live Subject To their Orders«: A Three-Province Survey of Forced Child labour in Uzbekistan's 2008 Cotton Harvest.

*OSI* (Open Society Institute), Central Eurasia Project, 2009, »Cotton harvest in Uzbekistan 2009: A chronicle of forced child labour«.

*SOAS* (School of Oriental and African studies, University of London) 2009, »Invisible to the World? The dynamics of forced child labour in the cotton sector of Uzbekistan«. Edited by Deniz Kandiyoti.

This publication was supported by a grant from *OSI ASSISTANCE FOUNDATION*.



—  
EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL  
AND HUMAN RIGHTS e.V.

Herausgeber:

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V.

Generalsekretär Wolfgang Kaleck

Zossener Str. 55-58, Aufgang D

D - 10961 Berlin

Tel: +49 (0) 30 40 04 85 90

Fax: +49 (0) 30 40 04 85 92

[info@ecchr.eu](mailto:info@ecchr.eu)

<http://www.ecchr.eu>

Design: BUREAU Mario Lombardo